

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 89 (1944)

Heft: 46

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. November 1944, Nummer 17

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

17. NOVEMBER 1944 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 38. JAHRGANG • NUMMER 17

Inhalt: Ausserordentliche Delegiertenversammlung des Zürch. Kant. Lehrervereins — Kirchensynode und Volksschulgesetz — Aus dem Jahresbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1943

Zürch. Kant. Lehrerverein

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 9. Sept. 1944, 15 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

1. Das *Protokoll* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1944 wird abgenommen.

2. Der *Namensaufruf* ergibt die Anwesenheit von 77 Delegierten.

3. *Mitteilungen*: Die Personalverbände stehen in Verhandlung mit der Finanzdirektion betr. Ausrichtung einer Herbststeuerungszulage und prüfen die Frage der Besoldungsabzüge während des Militärdienstes im allgemeinen und während der ordentlichen Schulferien im besonderen.

Als Stimmenzähler für die heutige Versammlung werden bestimmt: H. Brunner, Winterthur, E. Egli, Zürich, und H. Greuter, Uster.

4. *Vorschläge zuhanden der kantonalen Schulsynode für Ersatzwahlen von zwei Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrat für den Rest der Amts dauer 1943/47*. Zunächst spricht der Vorsitzende der Delegiertenversammlung seinen herzlichen Dank für das Vertrauen aus, mit dem sie ihn im Dezember 1935 der Schulsynode als Nachfolger des verstorbenen Emil Hardmeier im Erziehungsrat vorschlug. — Sodann führt er aus: Im Auftrag der Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1944 prüften Synodal- und Kantonalvorstand in einer gemeinsamen Sitzung nochmals die Frage, ob der bisherige Vertreter der Volksschullehrerschaft, H. C. Kleiner, nicht bis zum Schluss der laufenden Amts dauer dem Erziehungsrat angehören könnte. Beide Vorstände stimmten der von H. C. Kleiner geäusserten Auffassung von der Rechtslage zu, nämlich: Art. 2 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen von 1859 bestimmt, dass eines der von der Schulsynode gewählten Mitglieder des Erziehungsrates «aus der Mitte der Volksschullehrerschaft zu erwählen ist». Nun könnte man freilich sagen, dass er, H. C. Kleiner, im Zeitpunkt seiner *Erwählung* der Volksschullehrerschaft angehört habe. Mit dieser Auslegung des zitierten Artikels wäre es einem von der Synode gewählten Mitglied möglich, bis zum Ende der laufenden Amts dauer, d. h. bis zum Zeitpunkt einer neuen «Erwählung», im Erziehungsrat zu bleiben. Diese wörtliche Auslegung ist aber abzulehnen. Ausschlaggebend hat der Sinn der gesetzlichen Bestimmung zu sein. Und der kann nur so lauten, dass einer der Vertreter der Schulsynode im Erziehungsrat der Volksschullehrerschaft *anzugehören* hat. Das bedeutet, wenn es auch im Gesetz nicht ausdrücklich verankert ist, dass dasjenige von der Synode gewählte Mitglied des Erziehungsrates, das im Verlaufe der Amts dauer aus der Stufe ausscheidet, zurückzutreten hat, damit die Synode einen auf der betreffenden

den Stufe gewählten Lehrer in die oberste Erziehungsbehörde abordnen kann.

Da seit dem Rücktritt von H. C. Kleiner auch Prof. Dr. Paul Niggli, der aus der Mitte der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten erwählte Vertreter der Schulsynode, den Rücktritt gegeben hat, ist auch für ihn eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Universität und der Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen sind übereingekommen, dass der Ersatz für Prof. Dr. Niggli aus der Reihe der Mittelschullehrer zu nehmen sei.

Für den Vertreter der Schulsynode aus der Volksschullehrerschaft liegen zwei Vorschläge vor. Die Sektion Zürich des ZKLV schlägt vor: Hermann Leber, Sekundarlehrer, Zürich-Limmattal. Von der Sektion Winterthur wird vorgeschlagen: Jakob Binder, Sekundarlehrer in Winterthur. — Wie mitgeteilt wird, hat die Sektion Zürich beschlossen, dass ihre Nomination als Vorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung zu betrachten sei, der sie das endgültige Vorschlagsrecht zuhanden der Versammlung der Schulsynode einräume. Von den Vorgeschlagenen selbst liegen folgende Erklärungen vor. Von Hermann Leber: Seine Kandidatur ist nur für die Delegiertenversammlung des ZKLV gestellt. H. Leber wird sich dem Beschluss der Delegiertenversammlung unterziehen und unter keinen Umständen im Gegensatz zur Delegiertenversammlung kandidieren. Von J. Binder: Er anerkennt die Entscheidung der Delegiertenversammlung und wird daher eine Wahl, die nicht auf Grund eines Vorschlages der Delegiertenversammlung erfolgt, keinesfalls annehmen.

Nach einer längeren Diskussion über die Frage, ob ein Doppel- oder ein Einervorschlag an die Synode weiterzuleiten sei, entscheidet sich die Versammlung mit 47 : 24 Stimmen für Einreichung eines Einervorschlages.

In der Aussprache über die beiden Vorschläge äussert sich Arthur Zollinger, Rüschlikon: Die Tatsache, dass der bisherige Vertreter im Erziehungsrat zugleich als Aushilfssekretär auf der Erziehungsdirektion tätig sei, habe weitherum befremdet. Die Verkoppelung der beiden Aemter verletze das demokratische Empfinden. Nun stehe man vor der Tatsache, dass auch J. Binder schon auf der Erziehungsdirektion gearbeitet habe. Im demokratischen Staat sei Trennung der Gewalten zu fordern. Verschiedene Diskussionsredner treten den von A. Zollinger geäusserten Ansichten entgegen und erachten die Tätigkeit des jetzigen Vertreters im Erziehungsrat auf der Erziehungsdirektion in der gegenwärtigen ausserordentlichen Zeit als im Interesse des Schulwesens liegend und ausserdem ehrenvoll für die Lehrerschaft. H. Spörri von der Sektion Zürich begründet den Wunsch seiner Sektion, es sollte künftig grundsätzlich daran festgehalten werden, dass der Vertreter im Erziehungsrat aktiver Lehrer sei und nicht

für längere Zeit der Schule fernbleibe, um als Direktionssekretär zu amten. Für besondere Zeiten wie die jetzige könne diese Aemterverbindung gut sein, doch für die Zukunft sollten längere Beurlaubungen grundsätzlich vermieden werden.

Der Vorsitzende gibt hierauf Aufschluss über die staatsrechtliche Stellung von Erziehungsdirektion und Erziehungsrat., wie sie im «Gesetz über die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen» von 1899 festgesetzt ist. Als wesentlich ist festzuhalten, dass der Erziehungsrat nicht Aufsichtsbehörde der Erziehungsdirektion ist. Es liegt also kein gesetzlicher Kompetenzkonflikt vor. Sodann schildert er, wie er als administrativer Hilfsdienstpflichtiger im Falle einer Generalmobilmachung zur Verfügung der Erziehungsdirektion gestellt wurde, wo von drei Sekretären zwei sofort einzurücken hatten. Die stellvertretungsweise Beschäftigung auf der Erziehungsdirektion musste immer wieder verlängert werden, da die personellen Verhältnisse im Sekretariat dies erforderten. Wenn zeitweilig auch J. Binder beschäftigt wurde, so geschah es deswegen, weil alle drei ständigen Sekretäre der Erziehungsdirektion im Dienst waren. Auf J. Binder griff man, weil man wusste, dass er das Zürcherische Schulwesen eingehend kennt. Mit einem Stellvertreter, der erst hätte eingeführt werden müssen, wäre man in Zeiten des Personalmangels und vermehrter Arbeit nicht durchgekommen. «Unsere stellvertretungsweise Tätigkeit auf der Erziehungsdirektion diente den Interessen des zürcherischen Schulwesens.» — H. C. Kleiners Stellung im Erziehungsrat ist von seiner stellvertretungsweisen Tätigkeit im Sekretariatsdienst nie tangiert worden. — An A. Zollinger richtet er die Fragen: «Sind infolge dieser Tätigkeit jemals berechtigte Interessen der Lehrerschaft verletzt worden? Oder habe ich anderseits im Interesse der Lehrerschaft etwas herausgeholt oder herauszuholen versucht, was ich als anständiger und rechtlicher Staatsbürger nicht hätte tun dürfen?» — A. Zollinger gibt zu, dass er von derartigen Vorwürfen nie etwas gehört habe und dass auch er sie nicht erhebe.

Der Antrag, der Wunsch der Sektion Zürich in bezug auf die Aemterverbindung weiterzuleiten, wird mit 46 : 18 Stimmen abgelehnt.

Bei der geheimen Abstimmung über die beiden vorgeschlagenen Kandidaten entfallen von 77 abgegebenen Stimmen 26 auf H. Leber und 51 auf J. Binder.

Der Vorsitzende erwartet von den Delegierten, dass sie sich für die Beschlüsse der Delegiertenversammlung einsetzen.

Die Anfrage eines Kollegen, ob die im Militärdienst stehenden Mitglieder der Synode nicht auch ihre Stimme abgeben könnten, muss, weil undurchführbar, abschlägig beantwortet werden.

Die Versammlung befasst sich hierauf mit der Nachfolge von Prof. Niggli. Da der Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen gleichzeitig mit uns tagt, hat der Präsident des ZKLV mit dem Präsidenten des genannten Verbandes vereinbart, dass gegenseitig die Wahlresultate telephonisch ausgetauscht würden. Es wird mitgeteilt, dass der Verband der Mittelschullehrer seine Tagung wohl geschlossen habe, die verabredete Mitteilung aber nicht eingegangen sei. — Der Präsident gibt bekannt, dass in den Konventen der Mittelschulen drei Kandidaten genannt worden seien: Prof. Dr. Paul Boesch, Gymnasium Zürich; Prof. Dr. Werner Ganz, Kantonsschule Winterthur; Prof. Dr. Werner Schmid,

Kantonales Unterseminar in Küsnacht. Das Gymnasium in Zürich trete für Prof. Boesch ein; an der Oberrealschule Zürich werde mehrheitlich Prof. Schmid vorgeschlagen. Am Unterseminar in Küsnacht habe sich, so wie ihm berichtet worden sei, folgendes Stimmenverhältnis ergeben: 5 Stimmen für Prof. Schmid, 2 für Prof. Boesch und 1 Stimme für Prof. Ganz. Bei der Nomination Boesch sei zu beachten, dass Prof. Boesch nicht für die Volkswahl der Volksschullehrerschaft eintrete, für welche sich die Synode von 1943 nahezu einstimmig ausgesprochen habe. — Seminardirektor Dr. H. Schächlbin entgegnet, dass die Abstimmung am Unterseminar ergeben habe: 9 zu 5 Stimmen für Prof. Boesch¹⁾. Der gegen Prof. Boesch erhobene Einwand, er sei gegen die Volkswahl der Lehrer, werde bestritten, und Direktor Schächlbin wünscht, man möchte Prof. Boesch persönlich anfragen, wie er sich dazu stelle. O. Peter, Zürich, der um Auskunft erteilt wird, führt aus: Prof. Boesch sei wohl für die Volkswahl, lehne jedoch diesen Wahlmodus für die Stadt Zürich ab. H. Egg gibt der Lehrerschaft zu bedenken, wie wichtig es für sie sei, die Stellungnahme ihres Vertreters im Erziehungsrat in dieser Frage zu kennen. — Direktor Schächlbin tritt für Prof. Boesch ein, dessen Nomination bei den Mittelschullehrern gut aufgenommen worden sei.

Inzwischen konnte man erfahren, dass von den an der Versammlung der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen genannten Namen Prof. Dr. Boesch, Prof. Dr. Ganz und Prof. Dr. W. Schmid Prof. Dr. P. Boesch die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt habe.

Die Versammlung beschliesst mit 21 : 12 Stimmen, zu dieser Nomination nicht Stellung zu nehmen, sondern zu diesem Zweck eine Konferenz einzuberufen, bestehend aus den Sektionspräsidenten, dem Synodal- und Kantonavorstand und Vertretern der Mittelschullehrerschaft.

Schluss der Versammlung 19 Uhr.

Für die Richtigkeit des Protokolls:
Der Kantonavorstand.

¹⁾ Nach der Zusammenstellung, wie sie Kantonrat W. Schmid den Mitgliedern des Kantonsrates übergeben hat, ist von den Mitgliedern des Lehrerkonventes am Unterseminar in Küsnacht wie folgt gestimmt worden:

	W. Schmid	P. Boesch	W. Ganz	M. Zollinger	leer	Total
<i>A. Vorschläge vom Juli 1944</i>						
1. Geheime Abstimmung in der Versammlung der Seminarlehrer vom 10. 7. 44	5	2	1	—	—	8
2. Schriftliche Abstimmung bei den am 10. 7. 44 abwesenden 6 Kollegen						
a) Bis zum verlangten Termin (13. 7. 44) eingegangene Stimmen	—	1	—	3*)	1	5
b) Verspätet eingetroffene Militärstimme (datiert vom 16. 7. 44)	1	—	—	—	—	1
<i>B. Resultate der Abstimmung vom Juli 1944</i>						
1. Anschlag am schwarzen Brett des Lehrerzimmers (unrichtig)	5	5	1	2	1	14
2. Richtiges Resultat der Abstimmung vom Juli 1944	6	3	1	3	1	14
*) 2 von diesen 3 Kollegen stimmten neben dem Vorschlag Zollinger noch in 2. Linie für Boesch. Die diesbezüglichen Fragen auf dem Stimzettel lauten:						
1. «Möchten Sie einen andern Herrn vorschlagen, als die im Schreiben vom 10. 7. 1944 von Vertreter Baur erwähnten?» (Schmid, Boesch, Ganz)						
2. «Welchem der drei in dem Schreiben erwähnten Kollegen wollen Sie Ihre Stimme geben?»						

Kirchensynode und Volksschulgesetz

(Schluss)

In der Vorlage des Erziehungsrates heissen die
Artikel 60 und 61:

(60) «Die Gemeinden sorgen für genügende ärztliche Beobachtung der schulpflichtigen Kinder und Zöglinge der Kindergärten.

Der Regierungsrat kann für die Ueberwachung des schulärztlichen Dienstes ein besonderes Organ bestellen.»

(61) «Die Gemeinden sorgen für zahnärztliche Beobachtung und Behandlung der Volksschüler.

Die Erziehungsdirektion fördert die Errichtung regionaler Schulzahnkliniken.»

Mit 111 gegen 36 Stimmen beantragt die Kirchensynode je für den Absatz 1 der genannten Artikel folgende Fassungen:

(60) «Die Gemeinden sorgen für genügende ärztliche Beobachtung aller schulpflichtigen Kinder und aller Zöglinge der Kindergärten.»

(61) «Die Gemeinden sorgen für zahnärztliche Beobachtung und Behandlung sämtlicher schulpflichtigen Kinder.»

Als zur Begründung dieser Ergänzungen u. a. ein Hinweis auf die freien evangelischen Schulen erfolgte, die seinerzeit als Damm gegen unchristliche Ueberzeugungen aufgeworfen worden seien, wurde das prinzipielle Problem, um welches es bei den Anträgen geht, an der Synode selber wie folgt umschrieben: «Es geht hier gar nicht um christlich oder unchristlich, sondern um die Frage, ob wir die Privatschulen fördern wollen oder nicht.»

Von der einen Seite wird so argumentiert: Die Privatschüler verdienen den ärztlichen Dienst genau so wie die Staatsschüler. Was können die Kinder dafür, dass die Eltern sie in eine Privatschule schicken? Das Elend ist eine heilige Sache! Die Weitherzigkeit ist grundsätzlich christlich zu begrüssen. Und von einem Redner wird ausdrücklich gesagt: «Auch die katholischen Schulen wollen wir nicht stiefmütterlich behandeln. Diese grosse Linie soll heute die Synode einhalten.» — Auf der andern Seite führen die Gegner der Zusätze an: Man muss den Anfängen wehren. Unterstützen wir die Privatschulen so weitgehend, dann ist das der Anfang vom Ende der Volksschule wie in Holland, das voll ist von Privatschulen. Es fängt bei uns langsam damit an und geht systematisch weiter. Die Trennung muss sauber sein, es gibt alsgemach allerlei Privatschulen. Wir wissen nicht, wie weit das noch geht. Diese Schulen sollen für sich selber sorgen. — Sodann ist aus der Diskussion jener Standpunkt zu erwähnen, «der sich nicht für die Privatschulen wehren will», der aber darum bittet, dass wenigstens die Kirchensynode unterscheide zwischen jenen Privatschulen, die Geschäfte machen wollen und den freien evangelischen Schulen, die der Sache der evangelischen Ueberzeugung dienen. Diese freien Schulen bilden keine Staatsgefahr. Etwas Freiheit auch auf diesem Gebiete stehe der Demokratie wohl an. — Eine gesetzliche Formulierung dieses Standpunktes, der, wie man schliessen muss, die Erweiterung der Art. 60 und 61 nur auf die freien evangelischen Schulen ausdehnen möchte, wird nicht vorgeschlagen. — Das dürfte erklären, warum der Redner, welcher die Synode auf die oben erwähnte prinzipielle Seite des Problems aufmerksam gemacht hatte, selber den prinzipiellen

Standpunkt verlassen zu haben scheint, als er sich in der Folge seines Votums so äusserte: «Unser Staat, der mit ungeheuren Mitteln seine Volksschule erhält, soll seine Mittel nicht den reinen Geldschulen und den katholischen Schulen zuwenden.»

Um die gleiche prinzipielle Frage wie bei den Artikeln 60 und 61 geht es bei

Artikel 123,

der lautet:

«Institute, welche an Stelle der Volksschule treten, haben den Unterricht nach dem für die öffentliche Schule geltenden Lehrplan zu erteilen und die obligatorischen Lehrmittel zu verwenden. Sie unterstehen der regelmässigen Aufsicht der Schulbehörden.»

Und im gleichen Sinn wie bei den Artikeln 60 und 61 gehen auch hier die Abänderungen, welche die Synode beantragt; nämlich: «Institute, welche an Stelle der Volksschule treten, haben den Unterricht nach dem für die öffentliche Schule geltenden Lehrplan zu erteilen *) und die obligatorischen Lehrmittel zu verwenden *). Sie unterstehen der regelmässigen Aufsicht der Schulbehörden. Verwenden sie die obligatorischen Lehrmittel, so wird deren Anschaffung vom Staate subventioniert. Für die Verwendung anderer Lehrmittel ist die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen ¹⁾.»

Das Recht der Privatschulen, andere als die für die öffentlichen Schulen obligatorisch erklärten Lehrmittel zu verwenden, wird damit begründet, dass es auch an den öffentlichen Schulen Lehrer gebe, die mit den Lehrmitteln nicht einverstanden seien. Es gebe auch noch andere Lehrmittel, die den zürcherischen ebenbürtig seien. Man solle auch an den Privatschulen kein Monopol errichten. «Wenn die Freischulen eine gewisse Entschädigung erhalten, so ist das für den Staat kein Unglück», ist die Begründung für das Begehr auf Ausrichtung von Subventionen an Privatschulen, welche die obligatorischen Lehrmittel verwenden.

Die Stimmen, welche sich bei den Artikeln 60 und 61 gegen die «Förderung der Privatschulen» äusserten, haben sich nach dem Protokoll bei Art. 123 nicht mehr zum Wort gemeldet.

Zur Aufsicht über den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre im 7., 8. und 9. Schuljahr.

Nach der Vorlage des Erziehungsrates gelten die Vorschriften der Artikel 103 u. ff. betr. die «Aufsicht» auch für den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre, d. h. Gemeinde- und Bezirksschulpflegen sind auch für diesen Unterricht die Aufsichtsorgane.

— Der Kirchensynode lag von Seite des Synodalver eins der Antrag vor, in einem neuen Gesetzesartikel zu bestimmen: «Für den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre im 7., 8. und 9. Schuljahr aller Schultypen, dessen Besuch die reformierte Kirche von ihren Angehörigen fordert sowie für die Auswahl der Lehrkräfte für diesen Unterricht, steht den Schulpflegen des Schulkreises das Recht der Mitsprache und der Teilnahme an der Aufsicht zu. Die Schulpflege kann zur Behandlung von Geschäften, die diesen Unterricht betreffen, einen von den Kirchenschulpflegen bezeichneten Vertreter mit beratender Stimme beziehen.»

¹⁾ Wenn wir recht verstehen, müsste der zwischen den beiden *) stehende Satzteil eigentlich gestrichen werden.

Im 7., 8. und 9. Schuljahr handelt es sich, wird begründend ausgeführt, bei der Biblischen Geschichte und Sittenlehre um einen konfessionellen, protestantischen, in der Regel von einem Pfarrer der zürcherischen Landeskirche erteilten Unterricht, den von der Kirche aus alle Kinder besuchen müssen, welche sich zur Konfirmation anmelden. Es handelt sich also nicht bloss um eine Sache der Schule, sondern zugleich um ein Unterrichtsfach der Kirche. Nun habe aber die Kirche offiziell zu diesem Unterricht rein gar nichts zu sagen, was eine für die Kirche unwürdige Stellung sei. Es handle sich «beim genannten Antrag einfach um das gesetzliche Zugeständnis, dass die Kirche zu dieser von ihr als ein Teil des kirchlichen Unterrichts bezeichneten Sache auch etwas zu sagen habe, dass ihr eine als ganz selbstverständlich erscheinende Rechtsstellung zuerkannt werde». Wir interpretieren wohl recht, wenn wir zusammenfassend sagen, das verlangte Mitspracherecht wird als undiskutabler legaler Anspruch der Kirche bezeichnet, der Kirche als, wie an anderer Stelle gesagt wird, Verpächterin eines wichtigen Gebietes der ihr zukommenden Aufgabe an einen zum Teil anders gesinnten Pächter. An materiellen Gründen wurden aufgeführt: Die Kirche muss zur Wahl der Lehrer, zur Zusammensetzung der Klassen, zur Ansetzung der Stunden Stellung nehmen und den Unterricht überwachen können. Demgegenüber bestehe heute die Sachlage, dass diese Aufgaben den Schulpflegen, die zum Teil aus Katholiken und andern, die dem kirchlichen Leben fernstehen, zusammengesetzt sind, überbunden werden. — Der Antrag vereinigte 21 Stimmen auf sich. Die Mehrheit der Synode liess sich von folgenden Gegengründen leiten: Es gehe nicht wohl an zu sagen, die Kirche habe für den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre auf der oberen Schulstufe nichts zu sagen, wenn doch der Pfarrer, d. h. der Beauftragte der Kirche, in der Regel diesen Unterricht erteile. Ob durch die Mitwirkung eines Vertreters der Kirche in der Schulpflege die Uebelstände beseitigt würden, wird gefragt. Leider habe die Erfahrung gezeigt, dass ein solcher Glaube ungerechtfertigt sei: «Ist es nicht so, dass einzelne Kirchenpfleger den kirchlichen Unterricht ihres Pfarrers jahrein, jahraus nie besuchen? Und dann sollten solche plötzlich in der Schulpflege zum Rechten sehen? Kommt es nicht vor, dass Kirchenpfleger von Mißständen im Religionsunterricht ihrer Pfarrer wissen und doch weder Mut noch Kraft haben, auf dem ihnen eigenen Gebiet um Abhilfe zu sorgen?» — Ein Pfarrer aus der Stadt berichtet in sympathischer Weise, mit welcher Freude die «einfachen Männer» in der Fachkommission der Schulpflege seines Schulkreises den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre visitieren. Diese Männer möchte er durch Annahme des vorgeschlagenen Artikels nicht vor den Kopf stossen.

Eine andere Stimme äussert sich so, dass man mit solchen Einzelheiten den Einfluss der Kirchensynode gefährde. «Es soll dies in einer Vollziehungsverordnung verankert werden.» Diese Bemerkung lässt Zweifel darüber aufkommen, ob es sich bei der Ablehnung des zusätzlichen Artikels um eine prinzipielle Stellungnahme handelt oder um eine Frage des taktischen Vorgehens.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Zollikon, Witellikerstrasse 22.
Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur-Veltheim; H. Frey, Zürich; Heinr. Greuter, Uster; J. Oberholzer, Stallikon; Sophie Rauch, Zürich; A. Zollinger, Thalwil. — **Druck:** A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.

Aus dem Jahresbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1943

1. Die Erziehungsdirektion hatte 51 Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht oder Dispens vom Schulbesuch zu erledigen (im Vorjahr 66). Davon wurden 36 (39) bewilligt und 15 (27) abgewiesen. Ueber die Gründe, die zur Bewilligung führten, gibt nachstehende Uebersicht Aufschluss:

1. Aussicht auf Verdienst (Stellen, die sofort anzutreten waren)	9 (13)
2. Beschäftigung in der Familie	— (—)
3. Gesuchsteller der deutschen Sprache nicht mächtig; nach Erfüllung der Schulpflicht in der Heimat in Zürich zugezogen	1 (—)
4. Schüler schwachbegabt od. Psychopath; weitere Schulung zwecklos	8 (4)
5. Entfernung aus der Schule wegen sittlicher Gefährdung der Mitschüler	— (1)
6. Nach längerem Unterbruch des Schulbesuches in Zürich zugezogen	8 (10)
7. Entfernung aus der Schule wegen erzieherischer Schwierigkeiten	3 (2)
8. Entlassung wegen fortgeschrittener körperlicher Entwicklung oder aus Gesundheitsrücksichten	2 (3)
9. Nachträgliche Anrechnung des zweimaligen Besuchs der 1. Klasse oder eines Teils derselben gemäss § 10, Abs. 3, des Volksschulgesetzes	5 (4)
10. Andere Fälle	— (2)
	36 (39)

Von den abgewiesenen 15 Gesuchstellern waren zwei weder 14 Jahre alt, noch hatten sie volle acht Schuljahre absolviert. 13 hatten das 14. Altersjahr zurückgelegt, konnten aber noch nicht acht Schuljahre nachweisen.

2. Klassifikation der Schulabteilungen nach der Zahl der Schüler auf eine Lehrstelle (Stand am 31. Dezember 1943):

- a) Primarschulen.
 1. Ungeteilte Schulen (Achtklassenschulen).

	bis 10	11 bis 20	21 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	51 bis 60	61 bis 70	Total
31. XII. 1943	1	13	13	15	4	2	—	48

2. Geteilte Schulen.

	21 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	51 bis 60	61 bis 70	Total dieser Schulabteilungen	Total aller Schulabteilungen
31. XII. 1943 . .	259	947	240	30	3	1479	1527

b) Sekundarschulen.

31. XII. 1943	11 bis 20	21 bis 30	über 30	Total	Total der Sek.-Schulabteilungen
Ungeteilte Schulen . .	4	6	2	12	—
Geteilte Schulen . .	57	356	41	454	466